



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 02.04.2024

Beschluss RA 2023 im Gemeinderat;
Zahlungswegverlagerung Barvorlagen im RA 2023;
Antrag A-L neuerliche Behandlung Vertrag
Generalplanerleistungen Amtsgebäude -
Ersuchen um rechtliche Auskunft durch Land Kärnten -
Ersuchen

Amt der Kärntner Landesregierung

Mießtaler Straße 1
9021 KLAGENFURT am Wörthersee

Sehr geehrter Damen und Herren!

Am 27.03.2024 war die letzte GR-Sitzung der Marktgemeinde Liebenfels. Im Zuge der Vorbereitung und bei der Durchführung dieser, haben sich für die A-L nachstehende Fragen ergeben, zu welchen wir um eine rechtliche Auskunft/Beurteilung ersuchen:

- 1) Beschluss des RA 2023 (TOP 10) im Gemeinderat, trotz fehlender verbindlicher Beilage „Erläuterungen Abweichungen“.
- 2) Information FV im Zuge der Vorbereitung hinsichtlich Zahlungswegverlagerung bei den Barvorlagen im RA 2023.
- 3) Antrag der A-L um neuerliche Behandlung im Gemeinderat beim Vertrag für die Generalplanerleistungen, welche auf einen nicht vom Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsplan beruhen.

1) **Beschluss des RA 2023 (TOP 10) im Gemeinderat, trotz fehlender verbindlicher Beilage „Erläuterungen Abweichungen“:**

Gesetzliche Grundlagen:

In der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 (BGBl. II, Nr. 313/2015 i.d.g.F.), § 16, Abs. (3), Pkt. 3., ist angeführt:

(3) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung ist in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Finanzierungsvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen,
3. die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

Im Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG), LGBl. Nr. 80/2019 i.d.g.F., § 54, Abs. (1) ist angeführt:

Rechnungsabschluss

§ 54

Beschluss über den Rechnungsabschluss

(1) Der Gemeinderat hat bis spätestens 30. April jeden Finanzjahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.

Ablauf der GR-Sitzung:

Nach der Erläuterung des RA 2023 durch den Vorsitzenden NRAbg. Bgm. Köchl und keiner Wortmeldung anderer GR-Mitglieder, meldet sich GR Wipperfürth zu Wort und fragt als erstes nach, ob der Herr **Bürgermeister**, der Herr **Amtsleiter** oder sonst noch ein **Gemeinderatsmitglied** noch eine **Wortmeldung zum RA 2023 hat**. Da keine entsprechende Antwort erfolgte, wurde von der A-L eine wortwörtliche Wortmeldung dazu verlesen, deren Protokollierung vorher beantragt wurde.

Als erstes wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, „*dass der RA 2023*

- *auf der Homepage der Marktgemeinde Liebenfels verfügbar ist;*
- *allen Gemeinderäten der entsprechende Link zum RA 2023 bei der Einladung übermittelt wurde;*
- *allen Gemeinderäten in der GR-Sitzung digital bereitgestellt wurde;*

*in welchen bei den **textlichen Erläuterungen**, die im Pkt. 2.1 angeführten wesentlichen betragsmäßigen **Abweichungen** zum VA im Allgemeinen **nicht erläutert** wurden, weil die **Beilage „Erläuterung Abweichungen“** auf die verwiesen wurde, bei allen drei oa. RA 2023 **nicht zur Verfügung gestellt** wurden.*

*Auch wurde **weder** durch den **Vorsitzenden**, dem **Amtsleiter** noch einer **anderen Person** in der Behandlung dieses TOP **darauf eingegangen** bzw. sind **entsprechende Erläuterungen** dazu ergangen.*

Daher fehlen aus Sicht der A-L im RA 2023 die, gem. der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 (BGBl. II, Nr. 313/2015 i.d.g.F.), § 16, Abs. (3), Pkt. 3., **zwingend vorgesehenen Begründungen** zu den wesentlichen Abweichungen.

Daher ist aus Sicht der A-L der vorliegende **RA 2023 nicht rechtskonform** erstellt und somit mangelhaft. Dadurch **widerspricht** er den **gesetzlichen Bestimmungen** und ist **nicht beschlussfähig**, weil sonst der **Gemeinderat** bei Zustimmung und Beschlussfassung **gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen** würde.

Weiters werden die Mitglieder des Gemeinderates hiermit durch die A-L in Kenntnis gesetzt, dass gem. Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG), LGBL. Nr. 80/2019 i.d.g.F., § 54, Abs. (1) der **Gemeinderat** bis **spätestens 30. April** jeden Finanzjahres den RA des Vorjahres **zu beschließen hat!**

Daher wird von der A-L beantragt beim RA 2023 die **Mängel zu beseitigen** und den **gesetzeskonformen Beschluss** des RA 2023 durch den Gemeinderat **bis 30.04.2024** für das Finanzjahr 2023 **zu beschließen!**“

Im Anschluss erfolgte durch GR Wipperfürth der **Antrag**, dass der Herr **Amtsleiter** oder der Herr **Bürgermeister** die **Abweichungen jetzt** dem **Gemeinderat zur Kenntnis bringt**, damit wir den RA 2023 **ordnungsgemäß beschließen** können!

Daraufhin erläuterte der Herr NRAbg. Bgm. Köchl dem Gemeinderat, dass die RA der Gemeinde durch den Kontrollausschuss und vor allem vom Land Kärnten geprüft wurden und er auch **nicht überprüfen kann**, ob die **Beilage notwendig ist oder nicht**, wird dies aber mit der Aufsichtsbehörde besprechen, was man da in Zukunft tun kann.

Weiters hat er darauf verwiesen, dass es immer andere Buchhaltungsprogramme gibt und es auch für ihn als **Buchhalter vom Beruf** schwer ist, dieses **Budget zu lesen**, weil sich auch die **Experten hier nicht wirklich genau auskennen**. Daher **verlässt** er sich hier auf den **Finanzverwalter**, den **Amtsleiter** und die **Aufsichtsbehörde** des **Landes Kärnten**.

Ersuchen der A-L dazu:

Die A-L ersucht um rechtliche Auskunft/Beurteilung, ob der **Beschluss des Gemeinderates** zum TOP 10) RA 2023 somit **rechtskonform war**, obwohl die gem. VRV 2015, § 16, Abs. (3), Pkt. 3., angeführten „wesentlichen Abweichungen“ (auch auf Nachfrage vor der Beschlussfassung) **in keinster Weise erläutert wurden?**

Wenn der Beschluss **nicht rechtskonform** war, **welche Maßnahmen** hätte der Gemeinderat zu **setzen**, um wieder einen **rechtskonformen Zusatz herzustellen** (z.B. neuerliche Beschlussfassung in einer GR-Sitzung vor dem 30.04.2024)?

2) **Information FV im Zuge der Vorbereitung hinsichtlich Zahlungswegverlagerung bei den Barvorlagen im RA 2023:**

Im Vorfeld der GR-Sitzung wurden durch die A-L dem FV der Marktgemeinde Liebenfels einige Fragen zum RA 2023 gestellt, welche durch diesen auch beantwortet wurden.

Zu den Barvorlagen (Seite 144) erfolgte die Frage, ob es sich bei den Barvorlagen (Erhöhung der Passiva auf € 511.088,92) um den „Kontokorrent-Kredit/ Kassenkredit“ der Marktgemeinde Liebenfels handelt.

Als Antwort erfolgte hier:

„Nein, es handelt sich hier um einen Posten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, genauer gesagt um eine Zahlungswegverlagerung in Rücksprache mit der Abt. 3 des Landes Kärnten (Revision), der im Jahr 2024 wieder ausgeglichen wurde.“

Weiters erfolgte zu den Barvorlagen (Seite 167) dazu folgende buchhalterische Frage:

*„Bei den Barvorlagen Stand 31.12.2022 steht € 244.033.84, bei Umsatz Soll steht **Minus € 117.539,64**, bei Umsatz Haben € 149.515,44 und bei Stand 31.12.2023 steht € 511.088,92.“*

*Würde es so verstehen, dass bei den Verbindlichkeiten eine **SUMME SOLL (verringert meine VERBINDLICHKEITEN)** und eine SUMME HABEN (erhöht meine VERBINDLICHKEITEN) gibt (beide Summen sind aber in der Regel POSITIVE Werte).*

*Wenn man die Zeile aber liest, ergeben die Verbindlichkeiten 31.12.23 (€ 244.033.84) + **Summe SOLL NEGATIV (= nicht Rückführung sondern Aufnahme von Verbindlichkeiten = € 117.539,64)** + SUMME HABEN (= Aufnahme von Schulden = € 149.515,44) die SUMME der Verbindlichkeiten 31.12.2023 (= € 511.088,92) ergibt.“*

Als Antwort erfolgte hier:

„Ja, dies ergibt sich bei DL-Konten buchhalterisch in manchen Fällen, in diesem Fall durch die besagte Zahlungswegverlagerung in Rücksprache mit Abt. 3 Land Kärnten.“

Ersuchen der A-L dazu:

Die A-L ersucht hiermit um Information, was unter einer „**Zahlungswegverlagerung**“ zu **verstehen ist**, da durch uns im Internet keine entsprechende Definition bzw. Erläuterung dazu gefunden werden konnte?

Weiters ersucht die A-L um Information, welche Gründe es haben kann, dass eine „**Zahlungswegverlagerung**“ in einem **Rechnungsabschluss Anwendung** findet?

3) **Antrag der A-L um neuerliche Behandlung im Gemeinderat beim Vertrag für die Generalplanerleistungen, welche auf einen nicht vom Gemeinderat beschlossenen Finanzplan beruhen:**

Ablauf in der GR-Sitzung:

Bezugnehmend auf die nachstehende Feststellung in der [Antwort der Abt3/Ktn. LReg. Zl. 03-SV55-35/1-2024](#) (aufgrund eines Ersuchens der A-L um Rechtsauskunft)

„Dementsprechend hat der Bürgermeister das umzusetzen, was im Gemeinderat beschlossen wurde. Wurde ein Finanzierungsplan durch den Gemeinderat beschlossen, ist auch dieser umzusetzen und kann – ohne Zustimmung des Kollegialorgans – auch nicht ein anderer abweichender Finanzierungsplan umgesetzt werden. Ein solcher kann auch nicht ohne Zustimmung des Gemeinderates geändert werden.“

erfolgte durch die A-L die Einbringung eines selbständigen Antrages gem. § 28 und § 41 K-AGO an den Gemeinderat. Dieser wurde durch den Vorsitzenden nach dem TOP 20) teilweise verlesen und zur Behandlung dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Begründet wurde die neuerliche Behandlung des TOP 9) aus der GR-Sitzung vom 13.07.2023 durch die A-L damit, dass die **Auftragsvergabe für die Generalplanerleistungen** des Architekten für die Sanierung/Umbau des **Amtsgebäudes auf Grundlage** des in der GR-Sitzung vom 13.07.2023 vorliegenden Finanzierungsplanes erfolgt ist.

Dieser **Finanzierungsplan** wurde aber vom Gemeinderat so **NIE BESCHLOSSEN**, weil dieser mit dem **beschlossenen Finanzierungsplan** in der **GR-Sitzung vom 13.04.2023** in vielen Punkten (teilweise) **gravierend unterscheidet** (die Details können dazu dem beiliegenden selbständigen Antrag der A-L entnommen werden).

Ersuchen der A-L dazu:

Die A-L ersucht um rechtliche Beurteilung, ob die von der A-L dem Gemeinderat **vorgeschlagene Vorgehensweise**

- „neuerliche Behandlung im Gemeinderat mit Beschlussfassung des Vertrages für die Generalplanerleistungen aufgrund des im Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsplan vom 13.04.2023 neu zu beschließen“;

bzw. die **Anregung**

- „ev. auch den beschlossenen Finanzierungsplan der GR-Sitzung vom 13.04.2023 neu zu überarbeiten (da auch dieser Bereiche nicht enthält, wie das Büro des Bürgermeisters oder des Amtsleiters) und aufgrund diesen den Vertrag für die Generalplanerleistungen neu zu beschließen“;

wieder einen **rechtskonformen Zustand herstellen** würde?

Weiters ersucht die A-L um Information, ob noch **andere rechtliche Maßnahmen** (z.B. Auswirkungen bei Änderung des „aktuellen“ Vertrages etc.) bei dieser Vorgehensweise durch den Gemeinderat **zu beachten wären?**

Durch den Vorsitzenden NRAbg. Bgm. Köchl wurden explizit nur die beiden letzten Absätze (Seite 5) der oa. Antwort der Abt3/Ktn. LReg dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Bezogen auf die beiden oa. Absätze, hofft die A-L, dass Ihr Ersuchen nicht wieder dem Passus „... darf seitens der Aufsichtsbehörde ausdrücklich festgehalten werden, dass es nicht Aufgabe der Gemeindeaufsichtsbehörde ist, sich in kommunalpolitischen Streitigkeiten zu involvieren, ...“ zugeordnet wird.

Sollte das Ersuchen der A-L dem Passus „... kann die Aufsichtsbehörde einerseits nur insofern tätig werden, als die K-AGO ein solches Tätigwerden ausdrücklich normiert, ...“ zugeordnet werden, weil hier durch den Gemeinderat gegen eine Verordnung des Bundes verstoßen wurde, ersucht die A-L ihr **mitzuteilen**, an **welche (Bundes)Behörde** sich die A-L bzgl. dem Verstoßes gegen die VRV 2015 zu **wenden** hat, um eine **entsprechende Rechtsauskunft zu erhalten?**

Ihrer Rückäußerung mit Interesse entgegengehend verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



(GR Harry Wipperfürth)

Anlage:

Selbständiger Antrag der A-L an den Gemeinderat

Ergeht 1x nachrichtlich an:

Rechtsvertretung der A-L